



Arbeitgeber in Deutschland: fristlose Kündigung wegen einer außerdienstlichen Straftat des Arbeitnehmers



Ulrich Martin

Rechtsanwalt
D.E.A. Droit Communautaire
(Aufbaustudium Internationales Recht)
Européennes

Herr Martin berät Unternehmen grenzüberschreitend in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Joint-Venture und Unternehmenskauf. Er begleitet und vertritt Mandanten in internationalen Schiedsverfahren.

Tel. 0033-(0)3-88 45 65 45
martin@rechtsanwalt.fr



Jörg Luft

Etudes Européennes ERASMUS
Rechtsanwalt

Herr Luft berät in allen Fragen des deutsch-französischen Vertriebsrechts sowie des gewerblichen Mietrechts und ist verantwortlich für die Bereiche Vertragsrecht, deutsches Arbeitsrecht, Prozesse und Inkasso.

Tel. 0049-(0)7221 - 30 23 70
luft@avocat.de

Arbeitgeber in Deutschland: fristlose Kündigung wegen einer außerdienstlichen Straftat des Arbeitnehmers

Grundsätzlich kann nach deutschem Arbeitsrecht auch bei außerdienstlichem Fehlverhalten eine fristlose Kündigung in Betracht kommen, wenn das Fehlverhalten die Eignung des Arbeitnehmers für das Arbeitsverhältnis entfallen lässt. Es kommt dabei jedoch auf die Art und Schwere des Delikts, die konkret geschuldete Arbeitstätigkeit und die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb an.

In einem unlängst entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer bei einem deutschen Chemieunternehmen im Labor beschäftigt. 2016 fand die Polizei in der Wohnung des Arbeitnehmers 1,5 kg chemischer Stoffmischungen, die sie als gefährlich einstufte. In der Wohnung befand sich zudem 1 kg eines Betäubungsmittels. Im selben Jahr wurde der Arbeitnehmer wegen des Versuchs eines Sprengstoffvergehens strafrechtlich verurteilt. Der deutsche Arbeitgeber erfuhr durch Presseberichte von diesen Ereignissen. Nach Anhörung des Klägers zur Sache kündigte die Beklagte schließlich das Arbeitsverhältnis fristlos sowie in der Folge ordentlich. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschied, dass die Voraussetzungen einer personenbedingten außerordentlichen Kündigung wegen außerdienstlichen Fehlverhaltens in diesem konkreten Fall nicht gegeben waren (LAG Düsseldorf, Urteil v. 12.4.2018, 11 Sa 319/17).

Epp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Texte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
Tel. 0049-(0)7221-3 02 37-0
Fax 0049-(0)7221-3 02 37 25

Strasbourg

16, rue de Reims
F-67000 Strasbourg
Tel. 0033-(0)3-88 45 65 45
Fax 0033-(0)3-88 60 07 76

Paris

4, rue Paul Baudry
F-75008 Paris
Tel. 0033-(0)1-53 93 82 90
Fax 0033-(0)1-53 93 82 99

Sarreque-mines

50, rue de Grosblierstroff
F-57200 Sarreque-mines
Tel. 0033-(0)3-87 02 99 87
Fax 0033-(0)3-87 28 08 13